

Satzung
der
Freien Wähler Gruppe (FWG)
Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freie Wählergruppe (FWG) Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76877 Offenbach an der Queich.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Ziel und Zweck

1. Der Verein ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler und Wählerinnen, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich anstrebt.
2. Der Verein hat den Zweck, bei kommunal-politischen Willensbildungen mitzuwirken. Er bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaates.
3. Der Verein ist Mitglied im FWG Kreisverband Südliche Weinstraße e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft des Vereins unterteilt sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Bei Eintritt in einen der Ortsvereine der FWG innerhalb der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, entsteht automatisch auch eine ordentliche Mitgliedschaft in der Freien Wähler Gruppe (FWG) Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich e.V..
3. Bei Austritt aus einem der Ortsvereine der FWG innerhalb der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich, erlischt auch automatisch die ordentliche Mitgliedschaft in der Freien Wähler Gruppe (FWG) Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich e.V..
4. Ehrenmitglieder können ordentliche Mitglieder werden, die sich in besonderem Maße um die Belange des Vereins verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung und Zustimmung des Ernannten verliehen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Eine Beitragspflicht ist mit der Mitgliedschaft nicht verbunden.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Inhaber/Inhaberinnen von Ämtern im Verein sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 1. Vorsitzender/Vorsitzende,
 2. Vorsitzender/Vorsitzende,
 - Schriftführer/Schriftführerin,
 - Kassenwart/Kassenwartin,bis zu sechs Beisitzern/Beisitzerinnen sowie
den Mitgliedern, die einen Sitz im Verbandsgemeinderat (inkl. Beigeordnete und Bürgermeister) inne haben, und den 1. Vorsitzenden der Ortsvereine der FWG innerhalb der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich.
2. Nur Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.
3. Die Inhaber/Inhaberinnen der Vorstandsämter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB (gesetzliche Vertretung) sind der/die
 1. Vorsitzender/Vorsitzende,
 2. Vorsitzender/Vorsitzende,
 - Schriftführer/Schriftführerin,
 - Kassenwart/Kassenwartin.Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
5. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren bestellt und bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
6. Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet
 - für alle Vorstandsmitglieder mit dem Ausscheiden aus dem Verein,
 - für die Vorstandsmitglieder gem. § 26 BGB durch Widerruf durch die Mitgliederversammlung oder durch Niederlegen des Vorstandsamtes,
 - für die gewählten Mandatsträger durch Ausscheiden aus dem Verbandsgemeinderat, soweit sie nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes sind.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist verantwortlich für die Besorgung der laufenden Geschäfte, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und den Rechenschaftsbericht.
2. Er informiert in den Mitgliederversammlungen über die Arbeit des Vereins.

3. Er erstellt zum Zwecke der Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen zu den Kommunalwahlen der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich und im Kreis Südliche Weinstraße einen Vorschlag über die zur Verfügung stehenden Personen und deren vorläufige Reihenfolge.
4. Er schlägt der Mitgliederversammlung Personen für eine Ehrenmitgliedschaft vor.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Der Vorstand kann beschließen, dass Versammlungen auch als hybride oder virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben können. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Sie wählt den Vorstand.
4. Sie wählt nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerber und Bewerberinnen und die Nachfolger und die Nachfolgerinnen für den Verbandsgemeinderat Offenbach an der Queich und legt deren Reihenfolge fest.
5. Sie nimmt den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen und erteilt dessen Entlastung.
6. Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen und wird vom Vorstand einberufen.
Auf Antrag von einem Fünftel ihrer Mitglieder muss sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, einberufen werden.
7. Sie bestimmt zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen für die nächste Mitgliederversammlung, die die Rechnungslegung des abgelaufenen Kalenderjahres prüfen.
8. Sie entscheidet über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

§ 9

Einladung und Beschlussfähigkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie mindestens zehn Tage vorher mit Abgabe der Tagesordnung per Brief oder per Email einberufen worden ist.
2. Vorstandssitzungen sind mindestens vier Tage vorher mündlich oder schriftlich einzuberufen.
3. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin festzustellen.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 10

Beschlüsse

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
2. Ein Beschluss zu Satzungsänderungen bedarf einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

3. Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift auszufertigen, die vom/von der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin und dem/der Schriftführer/Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift ist in Kopie an die Ortsvereinsvorsitzenden zur Kenntnisnahme weiterzuleiten.

§ 11

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder durch hochgehobene Stimmkarte; es sei denn, dass ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten eine schriftliche Abstimmung verlangt.
2. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Erreicht keiner der Kandidaten/Kandidatinnen diese Mehrheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich hierbei wieder Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das vom/von der Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin gezogen wird.

§ 12

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die bestehenden Ortsvereine in der Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung des Vereins vom 29. März 2006 gegenstandslos.

Die vorliegende Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 03. April 2025 beschlossen worden und tritt am 03.04.2025: in Kraft.